



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung des Unterschreitens der Inzidenz von 100 wöchentlichen
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im
Stadtgebiet Rosenheim.**

Bekanntmachung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet Rosenheim, gibt die Stadt Rosenheim hiermit das **Unterschreiten des 7-Tages Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet bekannt.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung **ab 22.05.2021** folgende Rechtsfolgen:

1. Kontaktbeschränkungen (vgl. § 4 der 12. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands zulässig, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

2. Sport (vgl. § 10 der 12. BayIfSMV)

Kontaktfreier Sport ist unter Beachtung der Kontaktbeschränkung (siehe Ziffer 1.) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

3. Öffnung von Ladengeschäften (vgl. § 12 der 12. BayIfSMV)

Ladengeschäfte sind – abgesehen von den Ausnahmen im bisherigen Umfang (z.B. Lebensmittelhandel, Gärtnereien etc.) - grundsätzlich geschlossen zu halten. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.

Die Öffnung von grundsätzlich geschlossenen Ladengeschäften für einzelne Kunden für einen fest begrenzten Zeitraum ist im Rahmen sog. Click & Meet Konzepten zulässig.

Für Click & Meet Konzepte gilt:

- Terminvergabe im Voraus
- Einhaltung des Mindestabstands
- FFP2 -Maskenpflicht
- Kontaktdatenerfassung nach § 2 der 12. BayIfSMV
- Maximal ein Kunde pro 40 m² Verkaufsfläche
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts

4. Schulen (vgl. § 18 der 12. BayIfSMV)

In Schulen findet, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, Präsenzunterricht oder Wechselunterricht unter folgenden Voraussetzungen statt:

- Maskenpflicht (Lehrer: medizinische Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen / Schüler: Community-Masken)
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Die Bestimmungen des § 18 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

5. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (vgl. § 19 der 12. BayIfSMV)

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Betreuung in festen Gruppen (eingeschränkter Regelbetrieb)
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts
- Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.

Die Bestimmungen des § 19 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

6. Angebote der Erwachsenenbildung (vgl. § 20 der 12. BayIfSMV)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote dürfen unter folgenden Voraussetzungen in Präsenzform stattfinden:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- Maskenpflicht (auch am Platz)
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts

Instrumental- und Gesangsunterricht ist unter folgenden Voraussetzungen in Präsenzform zulässig:

- Einzelunterricht

- Einhaltung eines Mindestabstands von 2 m
- Maskenpflicht, soweit möglich (Lehrer: medizinische Maske / Schüler: FFP2-Maske; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt)
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts

7. Kulturstätten (vgl. § 23 der 12. BayIfSMV)

Kulturstätten gemäß § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten) können unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- Terminvergabe im Voraus
- Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird
- FFP2 Maskenpflicht für Besucher
- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts
- Kontaktdatenerfassung nach § 2 der 12. BayIfSMV

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

8. Entfall der nächtlichen Ausgangssperre (vgl. § 26 der 12. BayIfSMV)

Begründung:

Gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 3 IfSG i. V m. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV hat es die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unmittelbar bekannt zu machen, wenn im Stadtgebiet an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet.

Der maßgebliche Wert von 100 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wird im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim seit fünf aufeinander folgenden Tagen – seit einschließlich 16.05.2021 - unterschritten. Tagesaktuell liegt die Sieben-Tage-Inzidenz bei 64,52

Der bayerische Ministerrat hat am 18.05.21 weitere Lockerungen für eine stabile Inzidenz unter 100 beschlossen. Diese wurden ebenso berücksichtigt wie die bereits unter § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV (zuletzt geändert mit Verordnungen vom 14.05.21 und 19.05.21) aufgeführten Öffnungsschritte. Hierzu verweisen wir auf die von der Stadt Rosenheim erlassene Allgemeinverfügung vom 21.05.2021

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die o.g. Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV mit Wirkung vom 22.05.2021 in Kraft.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 21.05.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat